**Mindestanforderung an die vertragliche Sicherung gemäß A.6.5.4**

Wird die Zuwendung für die Durchführung von Einzelvorhaben von der Gemeinde an Dritte weitergereicht, so hat die Gemeinde gemäß A.6.5.4 der Förderrichtlinie ‘99 mit dem Vorhabenträger einen Instandsetzungs- und Modernisierungsvertrag bzw. Ordnungsmaßnahmen- oder Durchführungsvertrag abzuschließen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Gemeinde maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen - insbesondere der N-Best-Städtebau), soweit zutreffend, auch dem Vorhabenträger auferlegt werden.

Der Vertrag soll mindestens enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks
- Festlegung der zeitlichen Dauer der zweckentsprechenden Nutzung (Bindungsfrist)
- zur Sicherstellung der Bindungsregelung ist es sinnvoll, die Frage der Rechtsnachfolge z. B. bei Veräußerung zu klären
- Festlegung, wie der Vorhabenträger nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren hat oder ob er dann in der Verfügung frei ist
- Angabe, wann die Maßnahme zu beginnen und fertig zustellen ist und in welchem Zeitraum Anspruch auf Mittelauszahlung besteht

Es wird empfohlen, die Bestimmungen der folgenden Ziffern der ANBest-P sinngemäß in den Vertrag aufzunehmen:

| | Gliederungspkt der ANBest-P |
|---|---|
| Wirtschaftliche Verwendung: | 1.1; |
| Einsatz aller Einnahmen als Deckungsmittel: | 1.2; |
| Anforderungstermin: | 1.4 |

(Da die Verwendungsfrist von zwei Monaten bereits mit Eingang der Fördermittel bei der Gemeinde beginnt, sollte die Frist für den Vorhabenträger um die Zeit verringert werden, die die Gemeinde selbst für die Weiterleitung benötigt);
1.4.1;

| | |
|---|---|
| Zahlung vor Leistung: | 1.5 |
| Widerrufsvorbehalt: | 1.6 |
| Abtretungsverbot: | 1.7; |
| Finanzierungsänderung: | 2, 2.1; |
| Vergabe von Aufträgen, Anwendung VOB/VOL: | 3; |
| Zweckbindung: | 4; |
| Mitteilungspflichten: | 5; |
| Nachweis der Verwendung: | 6.1 bis 6.5 |

(Da die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Gemeinde max. sechs Monate beträgt, sollte dem Vorhabenträger der Nachweis der Verwendung bis zu einem Zeitpunkt auferlegt werden, der die Kommune in die Lage versetzt, ihren Verwendungsnachweis fristgerecht vorzulegen!); 6.8 bis 6.9

(zur Aufbewahrungsfrist siehe Nr. A.7.9.2 der Förderrichtlinie ‘99 zur Stadterneuerung und Nr. 7.8 und 8.1 der NBest - Städtebau )

| | |
|---|---|
| Prüfung der Verwendung: | 7.1; 7.2; 7.3 |
| Erstattung, Verzinsung: | 8 |